www.rsdd.de Satzung 21.11.2014.docx

Satzung

des Vereins Radsport Dinkelscherben e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Radsport Dinkelscherben".
- (2) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dinkelscherben.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband und den zuständigen Fachverbänden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Radsportes gem. der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er
- den Breitensport im Bereich Rennrad und Mountainbike
- den Wettkampf und Leistungssport
- den Jugendsport
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele f\u00f6rdern will.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen wird die Mitgliederversammlung informiert. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Der Verein unterscheidet:
 - (3.1) aktive Mitalieder
 - (3.2) passive Mitglieder
 - (3.3) Ehrenmitglieder
- (4) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, der darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch

- schriftliche Kündigung bis spätestens drei Monate vor Jahresende an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch Austritt, den Ausschluss aus dem Verein oder bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr, sowie bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Die Mitglieder haben eine Beitragspflicht.
- (8) Eventuelle Änderungen der Anschrift sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, in Geld.
- (2) Dessen Höhe und Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Änderungen der Bankverbindung müssen dem Kassier umgehend mitgeteilt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.
- (5) Es gibt folgende Arten von Beiträgen:
 - (5.1) Mitgliedsbeitrag aktiv
 - (5.2) Mitgliedsbeitrag passiv
 - (5.3) Mitgliedsbeitrag Jugend bis zum 18. Lebensjahr
 - (5.4) Mitgliedsbeitrag Familie

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (2) Der Vorstand l\u00e4dt per E-Mail oder schriftlich per Post zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer, den Jahres- und Rechenschaftsbericht, die Entlastung und alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens vier Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und den Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird seine Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen. Ist dies nicht möglich, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand darf Satzungsänderungen, die etwa vom Registergericht, vom Finanzamt oder einer sonstigen zuständigen Behörde gefordert werden, selbständig vornehmen. Er hat die Änderungen der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Eigenverantwortung über eventuell anfallende Aufwandsentschädigungen an Mitglieder.

§ 7 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" sein.
- (2) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder, in einem Ersatztermin von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Rudolf-Steiner-Schule in Augsburg.

Dinkelscherben, den 21.11.2014

www.rsdd.de Satzung 21.11.2014.docx

Die Vereinsanschrift lautet:

Radsport Dinkelscherben e. V.

c/o Edwin Glenk von Rauhenbergstr. 3 86424 Dinkelscherben ☎ 08292 3230 ☐ 08292 950714

E-Mail: info@rsdd.de

Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Raiffeisenbank Augsburger-Land West eG

IBAN: DE24 7206 9274 0001 8143 97

BIC: GENODEF1ZUS

www.RSDD.de



Satzung

Wollen Sie Radsport unter Freunden in netter Atmosphäre betreiben?

Dann werden Sie Mitglied bei uns!

Radsport Dinkelscherben e.V.